presserat

Wer steckt hinter den Hackerangriffen?

Tageszeitung erweckt bei Lesern den Eindruck: Die Russen waren es

„Russische Hacker greifen Bundesregierung an“ titelt eine überregionale Tageszeitung. Es geht um einen Hackerangriff auf ein Datennetzwerk der Bundesregierung. Das Netzwerk - so die Zeitung – sei von Spionen einer mutmaßlich russischen Hackergruppe angegriffen worden. Laut dpa gingen Sicherheitskreise davon aus, dass die russische Hackergruppe „APT 28“ für den Angriff verantwortlich sei. Dies sei jedoch ungewiss. Seit Jahren schon greife „APT 28“ strategische Gegner Russlands an. Fachleute hätten ihnen die Angriffe auf die Präsidentenkampagnen von Hillary Clinton und Emmanuel Macron sowie auf den Bundestag im Mai 2015 zugeordnet. Ein Leser der Zeitung meint, es sei nicht erwiesen, dass die Hacker aus Russland kämen. Die NSA (National Security Agency der USA) besitze Programme, die Hackerangriffe so tarnen könnten, dass der Eindruck entstehe, dass andere Länder dafür verantwortlich seien. Mit der Überschrift im kritisierten Beitrag werde suggeriert, dass die russische Regierung hinter dem Hackerangriff stecke. Geschäftsführer und Justiziarin der Zeitung nehmen Stellung. Der Beschwerdeführer trage vor, es sei nicht erwiesen, dass die Hacker aus Russland kämen. Dieser Eindruck werde jedoch von der Redaktion suggeriert. Das sei nicht nachvollziehbar. Die Autoren wiesen im Beitrag gerade darauf hin, dass die Aufklärung des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Ein Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex (Unschuldsvermutung) könne aufgrund der Überschrift ohnehin nicht vorliegen. Der Beschwerdeführer verkenne, dass Überschriften keine eigenen, selbstständig angreifbaren Sachaussagen enthielten.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus.

Aktenzeichen:0162/18/1
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis